

Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen


Verwaltungsgericht Stade  
Postfach 3171, 21670 Stade  
Aktenzeichen: 6 A 657/22



**Verwaltungsgericht  
Stade**

6. Kammer  
Die Berichterstatterin



Neue Faxnummer: 05141 5937-

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**6 A 657/22**


Ihr Zeichen

Durchwahl

04141/406-414

Datum

26.07.2022

Sehr geehrte 

in der Verwaltungsrechtssache


 / Landkreis Osterholz; beigel. Feinbäckerei-Konditorei Barnstorf

wird/werden anliegende Abschrift/en mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Auf Ihre Anfrage im Schriftsatz vom 20. Juli 2022 teile ich Ihnen mit, dass Ihre Klageschrift vom 17. Mai 2022 am 18. Mai 2022 bei Gericht eingegangen ist und dem Beklagten am 19. Mai 2022 zugestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

  
Beglaubigt:

  
Justizangestellte

Dienstgebäude  
Am Sande 4a  
21682 Stade

Telefon 04141 406-0 Tele-  
fax 05141 5937-31900  
Sprechzeiten Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover  
IBAN: DE15 2505 0000 0106 0249 95, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1268823958255-000211064  
De-Mail: vg-stade@egvp.de-mail.de  
Internet: www.verwaltungsgericht-stade.niedersachsen.de

Landkreis Osterholz, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4a  
21682 Stade

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 30.11  
Amt: Rechtsamt  
Auskunft erteilt:  
Telefon: 04791 / 930 - [REDACTED]  
Telefax: 04791 / 930 - [REDACTED]  
E-Mail: rechtsamt@landkreis-osterholz.de

Datum: 26.07.2022

per beBPO

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] ./ Landkreis Osterholz

-6 A 657/22-

wertet der Beklagte den klägerischen Schriftsatz vom 20.07.2022 dahingehend, dass auch der Kläger das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Beklagte seine Kostentragungspflicht nunmehr dem Grunde nach an. An dem diesseitigen Antrag vom 11.07.2022 wird nicht mehr festgehalten.

Ausdrücklich klargestellt werden soll jedoch, dass das Anerkenntnis ausschließlich aus prozessökonomischen Gründen erfolgt. Die Ausführungen und Unterstellungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 20.07.2022 sind an verschiedenen Stellen unzutreffend und sollen daher nicht unwidersprochen bleiben.



**Kreishaus:** Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99  
E-Mail: [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de) Internet: [www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de)

**Öffnungszeiten:** Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

**Bankverbindung:** Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)  
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)



So datiert der Beklagte weder Schriftsätze zurück, noch muss er sich für die Versendung von Schriftstücken mittels ePost rechtfertigen. Im Zuge der Digitalisierung der Kreisverwaltung strebt der Beklagte auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Postversands an. Zur Zeit wird dies vor allem bei rein informatorischen Schriftsätzen wie Eingangsbestätigungen von einigen Mitarbeitern erprobt. Nach Weitergabe an den Dienstleister, die im Fall der hier zur Diskussion stehenden Eingangsbestätigung vom 17.05.2022 am 17.05.2022 um 10:53:47h erfolgt ist, sind nach dem Kenntnisstand der Unterzeichnerin durch die Mitarbeiter des Beklagten keine weiteren Änderungen möglich. Auch eine Manipulationsmöglichkeit der Authentifizierung und der systemseitig dokumentierten Absendedaten ist nach dem Kenntnisstand der Unterzeichnerin ausgeschlossen.

Entgegen seiner Darstellung hat der Kläger beim Beklagten auch nicht nur einen weiteren Antrag auf Auskunft nach dem VIG gestellt, sondern insgesamt neun. Von diesen neun Anträgen wurden zwischenzeitlich fünf Anträge abschließend bearbeitet. Insgesamt liegen dem Beklagten 115 Anträge nach dem VIG vor.

Entgegen der Auffassung des Klägers verfügt der Beklagte gerade nicht über unbegrenzte steuerfinanzierte Mittel, um Mitarbeiter ausschließlich zur Bearbeitung über Internetportale über vorgefertigte Textbausteine in Massenproduktion erstellter Anträge abstellen zu können, zumal bei diesen Anträgen eine echte persönliche Betroffenheit und ein konkretes, über reine Datensammelerei oder eine Tätigkeitskontrolle des Beklagten hinausgehendes Interesse nicht immer erkennbar ist.

Nichtsdestotrotz wird die unstrittig lange Bearbeitungsdauer im vorliegenden Fall, die wie bereits am 11.07.2022 dargelegt durch unterschiedliche Faktoren begründet ist, auch diesseits bedauert. Da die Fortführung dieses Verfahrens nur unnötig weitere Kapazitäten bindet, ist der Beklagte an einer kurzfristigen Beendigung des Rechtsstreits interessiert und hofft hierzu mit dem Kostengrundanerkennnis beizutragen.

Im Auftrag

